

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- Satzung vom 06.04.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagsschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2021
- 2. Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022
- 3. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
- 4. Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven <u>www.hueckelhoven.de</u> unter der Rubrik "Aus dem Rathaus/Amtsblatt"

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Satzung vom 06.04.2022 zur Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagsschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2021

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW .2005, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), in Kraft getreten am 18. Mai 2021, § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 894) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Höhe der OGS-Beiträge

- (1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 60,00 €.
- (2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Einkommens-	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essens-	OGS-
gruppe			pauschale	Beitrag
1	bis 18.000 €	0,00 €	60,00 €	60,00€
2	bis 27.000 €	0,00 €	60,00 €	60,00 €
3	bis 38.000 €	50,00 €	60,00 €	110,00 €

4	bis 50.000 €	85,00 €	60,00€	145,00€
5	bis 62.000 €	130,00 €	60,00 €	190,00€
6	bis 79.000 €	150,00 €	60,00€	210,00€
7	über 79.000 €	170,00 €	60,00€	230,00€

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 06.04.2022

Dangarinoloto

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 06.04.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt Hückelhoven ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Heinsberg.
- (2) Sie wurde aufgrund des § 28 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen (Aachen-Gesetz) vom 14.12.1971 (GV NRW S. 414/SGV NRW 2020) durch Zusammenschluss der Stadt Hückelhoven-Ratheim mit den Gemeinden Baal, Brachelen, Doveren und Rurich sowie der Ortschaft Altmyhl aus der Gemeinde Myhl gebildet.

§ 2 Gebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Hückelhoven bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für die Stadt Hückelhoven werden die folgenden Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Altmyhl

Baal

Brachelen

Doveren

Hilfarth

Hückelhoven

Kleingladbach

Millich

Ratheim

Rurich

Schaufenberg

Schaufenberg

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens

In schwarz eine silberne (weiße) Leiste, begleitet oben von vier sechsstrahligen silbernen (weißen) Sternen - unten von einem silbernen (weißen) Schlegel, der von einem gleichfarbigen Eisen gekreuzt wird.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 25.10.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge (als Banner)

Weiß-schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, darüber das Stadtwappen im weißen Bannerhaupt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in zwei verschiedenen Größen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den in der beigefügten Anlage 2 beigedrückten Siegeln. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 4 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Der*Die Bürgermeister*in bestellt eine*n hauptamtlich tätige*n Gleichstellungsbeauftragte*n.
- (2) Der*Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen und anderen benachteiligten Geschlechteridentitäten berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet den*die Gleichstellungsbeauftragte*n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner*innen

(1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der

Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (wie z. B. Homepage der Stadt Hückelhoven – www.hueckelhoven.de), Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über alle Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hückelhoven fallen.
 - Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hückelhoven fallen, sind von dem*der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der*Die Antragsteller*in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von

dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den für die betroffene Angelegenheit nach der Zuständigkeitsordnung oder aufgrund sonstiger Vorschriften jeweils zuständigen Fachausschuss. Ist kein Fachausschuss zuständig, wird die Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und, soweit er dazu befugt ist, in der Angelegenheit zu entscheiden. Ansonsten überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (8) Der*Die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses sowie die Entscheidung der zuständigen Stelle durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus den gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und den gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem*der Bürgermeister*in einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten damit befassen.

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Hückelhoven".
- (2) Jedes Mitglied des Rates führt die Bezeichnung "Stadtverordnete*r".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin bzw. des allgemeinen Vertreters*der allgemeinen Vertreterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Für Ausschussmitglieder können Vertreter*innen gewählt werden. Soweit stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Aufgabengebieten, für die sie gebildet sind. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Bauausschuss zugewiesen.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

 Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gilt dies im Vertretungsfall ebenfalls.
- (6) Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist der*die Bürgermeister*in verpflichtet, Auskunft über einen Tagesordnungspunkt zu erteilen. Darüber hinaus hat der*die Bürgermeister*in jedem Ratsmitglied Akteneinsicht in Akten zur Vorbereitung und/oder Durchführung von Beschlüssen eines Gremiums zu gewähren, wenn der Vorgang für das Gremium entscheidungsreif abgeschlossen ist.

§ 11 Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse

- (1) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in bei Bediensteten in Führungspositionen, hier insbesondere für den Personenkreis der Amtsleitungen
 - a) über die Ernennung, Beförderung und Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Übertragung eines Amtes als Führungsposition auf Zeit oder auf Probe der Beamten*Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO und die Einstellung, die Änderung eines Arbeitsvertrages, die Umsetzung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz sowie die Kündigung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD.
 - b) bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Fachausschüsse untereinander.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei

die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der arbeitgebenden Stelle, ersetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
 - Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin nach § 67 Abs.
 1 GO NRW.
 - 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 - 3. Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch

zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –,

eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende kann neben einer Aufwandsentschädigung für Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin und neben einer Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende bezogen werden.

(5) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter*innen einer Fraktion erhalten keine Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 4 (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten*Beamtinnen und Bediensteten.

§ 14 Bürgermeister*in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der*die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der*Die Bürgermeister*in entscheidet,
 - a) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird,
 - b) über die Stundung von Geldforderungen,
 - c) über die Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend Euro),
 - d) über den Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend Euro).
- (4) Die Repräsentation des Rates in der Öffentlichkeit obliegt dem*der Bürgermeister*in. Er*Sie trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15 Stellvertreter*innen des*der Bürgermeister*in

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin. Sie vertreten den*die Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 16 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Sie führen die Bezeichnung "Erste*r Beigeordnete*r" und "Zweite*r Beigeordnete*r". Der*Die Erste Beigeordnete ist allgemeine*r Vertreter*in des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin. Der*Die Zweite Beigeordnete ist dann zur "allgemeinen Vertretung" bestimmt, wenn der*die Erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

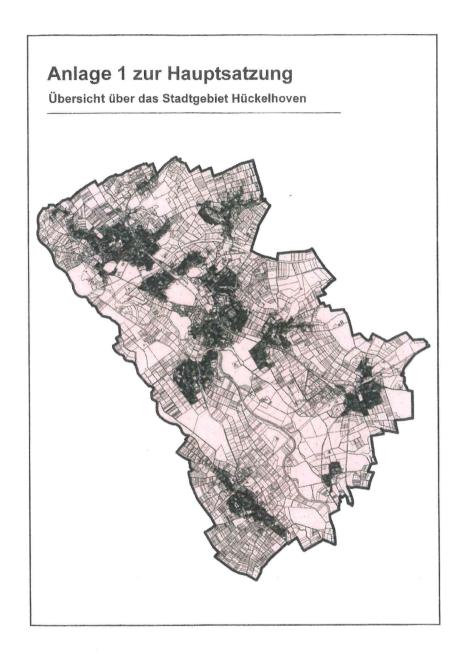
(2) Das Amtsblatt muss

- im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
- 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
- 3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
- 4. einzeln zu beziehen sein.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungskasten, der sich am Rathaus Hückelhoven, Rathausplatz 1, befindet.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.10.1999 außer Kraft.



Anlage 2 zur Hauptsatzung

Dienstsiegel der Stadt Hückelhoven





Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 06.04.2022

Bernd Jansen Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zu der am 15.05.2022 stattfindenden Landtagswahl für die Stimmbezirke der

Stadt Hückelhoven

wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, Zimmer E.05, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven (barrierefrei),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, Zimmer E.05, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

10 - Heinsberg II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29.04.2022) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt

den Wahlbriefumschlag.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und die Briefwahlunterlagen in der zuvor beschriebenen Form zu behandeln, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der/die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hückelhoven, 06.04.2022

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15. Mai 2022 findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven gehört zum Wahlkreis 10 – Heinsberg II und ist in 25 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen geben auf Verlangen die Wahlbenachrichtigung im Wahlraum ab und haben sich auf Verlangen, insbesondere, wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner/ihrer Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab.

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hückelhoven, 06.04.2022

Der Bürgermeister

Bernd Jansen